

## **Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass des Gersfelder Bauernmarktes auf dem Marktplatz, „Herbstfestival“, initiiert durch „Wir für Gersfeld – Verein für Tourismus und Gewerbe e.V.“, wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Ortsbezirk Gersfeld-Kernstadt in der Stadt Gersfeld (Rhön) am

**Sonntag, 18. September 2022,  
in der Zeit von 11.00 – 17.00 Uhr**

freigegeben.

2. Begründung:  
Das HLöG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu 4 Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.  
  
Dies ist bei der jetzigen Freigabeentscheidung der Fall, da die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis, dem Bauernmarkt unter dem Motto „Herbstfestival“, steht. Und es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Markt eine Besucherzahl anzieht, die die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dies ergibt sich typischerweise bereits aus der Anzahl und Größe der ortsansässigen Ladengeschäfte.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als öffentlich bekannt gemacht und tritt am 18.09.2022 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), 16.08.2022

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)  
Im Auftrag:

  
(Gutmann, VA)

